



Arbeitshilfe Prüfung Schutz- und Testkonzepte für Lager

Version 7. Mai 2021, gestützt auf die [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26\)](#) sowie die Verfügung des Gesundheitsamtes vom 29. April 2021 (mitgeteilt am 30. April 2021) betreffend Bewilligungspflicht für Lager

1. Allgemeine Angaben

Lager – als organisierte Veranstaltung mit mehr als einer Übernachtung – unterliegen im Kanton Graubünden einer Bewilligungspflicht. Die Einzelheiten sind in der Verfügung des Gesundheitsamtes vom 29. April 2021 (mitgeteilt am 30. April 2021) betreffend Bewilligungspflicht für Lager geregelt (abrufbar unter: [Verfügung des Gesundheitsamts \(gr.ch\)](#)).

Eine Bewilligung für ein Lager wird erteilt, wenn ein rechtsgenügendes Schutzkonzept und ein rechtsgenügendes Testkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Die wichtigsten Punkte für die Erarbeitung des Schutz- und Testkonzeptes sind nachfolgend aufgeführt (vgl. Ziff. 2 und 3).

Das Gesuch (mitsamt Schutzkonzept und das Testkonzept sowie allfälligen weiteren Unterlagen) ist bis spätestens 14 Tage vor geplantem Lagerbeginn elektronisch an kfsinfo@amz.gr.ch zu richten. Gleiches gilt für Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Lagern.

2. Schutzkonzept

Nebst den allgemeinen Anforderungen an Schutzkonzepte (vgl. Art. 4 sowie Anhang 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage) sind insbes. die nachfolgend aufgeführten Punkte/Vorgaben grundsätzlich zu beachten (nicht abschliessend).

Allgemeines	<p>Im Schutzkonzept muss gemäss Art. 4 Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.</p> <p>Die Bezeichnung hat unter vollständiger Angabe der Kontaktdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Tel. etc.) zu erfolgen.</p> <p>Das Schutzkonzept muss sowohl das (Haupt-) Programm als auch die übrigen Zeiten bzw. Randzeiten umfassen.</p>	
Massnahmen zu Hygiene und Abstand	<p>Massnahmen zu Hygiene und Abstand (vgl. Art. 4 und Anhang 1 zur Covid-19-Verordnung besondere Lage) darunter Massnahmen wie:</p> <ul style="list-style-type: none">- Regelmässiges Lüften von Innenräumen- Regelmässiges Händewaschen- Desinfektionsmittel- Verhindern von Personenmassierungen/ Menschenansammlungen, d.h. konkrete Massnahmen, mit denen Personenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum verhindert werden (Ausnahmen für beständige Schulklassen). Aufzeigen, wie dies umgesetzt wird (bspw. durch Gruppenteilung/Staffelung etc.)	



	<ul style="list-style-type: none">- Umgang mit Personen mit Maskendispens	
Covid-Fälle	<ul style="list-style-type: none">- Vorgehen bei Verdacht auf Covid-Erkrankung (Test- und Isolationsmöglichkeit, Information des Gesundheitsamtes)- Organisation Heimreise von Isolations- oder Quarantänefällen (Hinweis: die Heimreise von Isolations- und Quarantänefällen darf nur in Absprache mit dem Contact-Tracing erfolgen)	
Masken	<ul style="list-style-type: none">- In Innenräumen gilt eine generelle Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren- Für Personen mit Leitungs-/Organisations- oder Hilfsfunktion gilt zusätzlich überall eine Maskenpflicht, sobald der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann	
Essen/Schlafen	<ul style="list-style-type: none">- Max. 4 Personen mit Leitungs-/Organisations- oder Hilfsfunktion pro Tisch und Schlafzimmer. Es darf keine Durchmischung stattfinden (dieselben 4 Personen müssen sich Schlafzimmer und Tisch teilen).- Max. 6 Kinder pro Tisch und Schlafzimmer, wobei es zu keinen Durchmischungen kommen darf (dieselben 6 Kinder müssen sich Schlafzimmer und Tisch teilen).	----

3. Testkonzept

Das Testkonzept muss vorsehen, dass sämtliche am Lager anwesenden Personen (einschliesslich Lagerleitung/Organisations- und Hilfspersonen) im Zeitpunkt des Lagerbeginns ein negatives Testergebnis vorweisen, welches nicht älter als 48 Stunden sein darf. Bei Schülerinnen und Schülern, welche persönlich an regelmässigen Schultests teilnehmen, kann von dem 48 Stunden-Erfordernis abgesehen werden.

Bei mehr als drei Übernachtungen müssen sich sämtliche am Lager anwesenden Personen zusätzlich am vierten Tag testen lassen, anschliessend haben die Tests wöchentlich zu erfolgen.

Im Schutzkonzept müssen die die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) enthalten sein. Die Testergebnisse sind jeweils unmittelbar nach Erhalt an kfsinfo@amz.gr.ch zu senden. Personen, welche vollständig geimpft sind oder innert der letzten 6 Monate nachweislich an Covid-19 erkrankt waren, sind von der Testpflicht befreit.

Für den Nachweis werden **keine Selbsttests** akzeptiert. Zulässig sind PCR-Tests, Schnelltests und Speicheltests. Die erforderlichen Tests können in einer Apotheke, in einem Testzentrum oder bei einem Hausarzt sowie im Spital gemacht werden.

Die Kosten für Schnelltests werden via Krankenkasse vom Bund übernommen. PCR Tests in der Regel nicht.